



Reglement Aula Thalheim

vom 29. April 2010

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Benutzung und die Vermietung der Aula im Schulhaus Thalheim. Der Raum dient in erster Linie dem Schulbetrieb, kann aber von Dritten gemietet werden

Art. 2

Definition Einheimische / Auswärtige

Als Einheimische gelten Personen oder Organisationen (Vereine), die ihren Sitz und die Statuten in Thalheim haben. Bei Firmen gilt der Firmensitz.

Alle anderen Vereine und Firmen gelten als Auswärtige.

Art. 3

Zuständigkeit

Für die alleinige Nutzung als Aula ist die Primarschulpflege zuständig. Belegungen die den Schulbetrieb beeinträchtigen, müssen von der Schulpflege bewilligt werden.

Art. 4

Hundeverbot

Das Mitführen und Laufen lassen von Hunden ist in der Aula verboten.

Art. 5

Rauchverbot

Das Rauchen ist im ganzen Schulhausgebäude verboten. Raucherzonen bei Festanlässen sind auf einem separaten Plan eingezeichnet. Dieser dient als ergänzender Bestandteil dieses Reglements.

Art. 6

Parkplätze

Die Parkplätze sind auf einem separaten Plan eingezeichnet, der als ergänzender Bestandteil dieses Reglements gilt



Art. 7

Gesuche zur Benützung der Aula und dem unmittelbar davor liegendem Aussenplatz sind schriftlich mit Datum und Zeitangaben (Einrichtungsbeginn, Veranstaltungsbeginn und -ende) der Primarschulpflege einzureichen. Benützungsgesuche, die den Schulbetrieb tangieren, werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. Der Entscheid wird durch die Primarschulpflege mitgeteilt. Das Betreten von Gebäudeteilen, die nicht zu den zur Verfügung gestellten Anlagen gehören, ist nicht gestattet.

**Bewilligungs-
Verfahren**

Art. 8

Können bewilligte Räumlichkeiten aus Sicherheitsgründen oder feuerpolizeilichen Vorbehalten nicht benützt werden, werden die Veranstalter durch die Primarschulpflege oder den Hauswart baldmöglichst orientiert.

Beantragte oder bewilligte Benützungstermine, die vom Veranstalter ausgesetzt oder verschoben werden, müssen der Primarschulpflege bzw. dem Hauswart unverzüglich mitgeteilt werden. Nicht wahrgenommene, bewilligte Veranstaltungen können durch die Primarschulpflege in Rechnung gestellt werden.

**Vorbehalte nach
der Bewilligung**

Art. 9

Den Anordnungen der Primarschulpflege und des Hauswartes ist Folge zu leisten.

Bei groben Verstössen gegen das Benützungsreglement behält sich die Primarschulpflege das Recht vor, fehlbare Benützer bzw. Veranstalter die weitere Benützung der Aula und Aussenanlage zu entziehen und für entstandene Umtriebe eine Entschädigung zu verrechnen.

**Anordnungen
Hauswart und
Behörde**

Art. 10

In allen benutzten Räumlichkeiten, insbesondere den Toiletten ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Die Abfallentsorgung ist durch den Veranstalter bzw. Benützer zu organisieren und zu bezahlen.

**Sauberkeit /
Abfallentsorgung**

Art. 11

Schlüssel für den Zutritt zur Aula sind vorzeitig bei dem zuständigen Primarschulpflegemitglied Ressort Liegenschaft oder in Ausnahmefällen, beim Hauswart zu beziehen.

Nach Abschluss der Veranstaltung sind die benutzten Einrichtungen und Räumlichkeiten sowie der Aussenplatz besenrein im Beisein des Hauswartes oder seines Stellvertreters der Primarschulpflege zurückzugeben.

**Uebergabe,
Zutritt und
Rückgabe**



Art. 12

Für die Benutzung der Aula, Einrichtungen und Geräte ist eine Gebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Gebührenverordnung im Anhang.

Gebühren

Die Gebühren werden von der Primarschulpflege in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Nichtbezahlen der Rechnung entfällt jeder Benutzungsanspruch und die Primarschulpflege kann die entstanden Umtriebskosten in Rechnung stellen.

Die Mietgebühr für Anlässe (Theater, Konzerte, Unterhaltungen usw.) beinhaltet die Unterstützung durch den Hauswart. Die Unterstützung des Hauswartes begrenzt sich auf die Übergabe und Abnahme der Aula. Zusätzliche Aufwendungen des Hauswartes (Nachreinigungen, zusätzliche Unterstützung udgl.) werden im Stundenaufwand nachträglich in Rechnung gestellt.

Art. 13

Die Benützer werden vom Inhalt dieses Reglements schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sie sind gegenüber der Primarschulpflege für dessen Einhaltung verantwortlich.

**Verantwortlich-
keit Veranstalter**

Art. 14

Der Veranstalter ist während des Anlasses für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Den feuerpolizeilichen Vorschriften sind Rechnung zu tragen.

**Sicherheit /
Vorschriften**

Art. 15

Personen- und Sachschäden, die an Dritten während der Veranstaltung entstehen, lehnt die Primarschule jede Haftung ab.

**Schäden
gegenüber Dritten**

Art. 16

Für Diebstähle lehnt die Primarschule jede Haftung ab.

Diebstähle



B Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Reglements ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und für deren Beachtung zu sorgen. Bei groben Verstößen kann die Primarschulpflege dem Veranstalter nach vorhergehender Verwarnung vorübergehend oder dauernd die Benutzung der Aula verweigern.

Übertretungen

Art. 18

Gegen alle Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen bei der Primarschulpflege Thalheim schriftlich Beschwerde erhoben werden. Sie hat Antrag und Begründung zu enthalten.

**Beschwerden /
Rekurse**

Gegen Beschlüsse der Primarschulpflege kann innert 30 Tage an den Bezirksrat rekuriert werden.

Art. 19

Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements sind den aktuellen Mietern zu kommunizieren.

**Änderung des
Reglements**

Art. 20

Dieses Reglement wurde von der Primarschulpflege Thalheim genehmigt und tritt am 2010 in Kraft und ersetzt diejenigen vom 14. August 1994.

Inkrafttreten

Thalheim an der Thur, 29. April 2010

Primarschulpflege Thalheim an der Thur

Präsidium:

Ressort Liegenschaften:

Doris Morf

Sandra Felix